

II-4196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2167/J

A n f r a g e

1991-12-18

der Abgeordneten Ingrid KOROSEC  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend die Situation des stellvertretenden Vorsitzenden  
der Disziplinarkommission beim Bundesministerium  
für Inneres, Außensenat Wien

Mit Entschließung des Bundesministeriums für Inneres vom 19.1.1990 wurde HR Dr. F. auf die Dauer von 3 Jahren zum stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres bestellt. Gemäß der nach § 101 Abs 4 BDG vorgenommenen Geschäftsverteilung leitet er die Senate 6 - 16a. Er übt diese Tätigkeit hauptberuflich aus.

Im Jahre 1990 sind die Disziplinaranzeigen um 100 % angestiegen. Es ist jedoch nicht die Anzahl der echten Disziplinarfälle wesentlich gestiegen, sondern lediglich Anzeigen, denen deutlich erkennbar unrichtige Zweckbehauptungen von Verdächtigungen zugrunde lagen. Alle derartigen Fälle, wenn auch noch so widersprüchlich in sich selbst, werden den Strafgerichten übermittelt. Liegt infolge eines verzögerten Aktenlaufes bis ca. 3 bis 4 Wochen vor Ende der disziplinärrechtlichen Verjährung noch keine Entscheidung vor, so hat die Dienstbehörde, offensichtlich nur um eine mögliche Verjährung hintanzuhalten, in allen Fällen Disziplinaranzeige erstattet. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist aber für einen Beamten mit zahlreichen gesetzlichen Nachteilen, wie Beförderungshemmung,

-2-

Ausschluß von Aufstiegskursen, keine Definitivstellung etc., verbunden. Gegen einen Einleitungsbeschuß steht dem Beamten kein Rechtsmittel zu. HR Dr. F. versichert, daß unter seinem Vorsitz in den Senaten 6 - 16a das übersandte Aktenmaterial bezüglich behaupteter Dienstpflichtverletzungen genau und gewissenhaft geprüft wurde. Die Kommission hat auch in einigen Fällen mangels Vorliegen ausreichender Verdachtsgründe beschlossen, kein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Diese Entscheidungen waren auf die Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse 90/09/0153 vom 13.12.1990 und 90/09/0107 vom 18.10.1990 gestützt, wonach für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens immer ausreichende Verdachtsgründe vorliegen müssen. (Wörtlich heißt es dort: Ein Verdacht liegt vor, wenn bekanntgewordene Tatsachen für die Begehung eines Dienstvergehens einen Wahrscheinlichkeitsgrad erreicht haben, der ihn von einer bloßen Vermutung abhebt).

Gegen solche Nichteinleitungsbeschlüsse lief der bis Juli 1991 tätige Disziplinaranwalt Sturm, begnügte sich nicht nur mit ihm gesetzlich zustehenden Berufungen, sondern drohte mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Amtsmißbrauches und einer Disziplinaranzeige. Diese Drohungen und versuchten verfassungswidrigen (102 BDG) Beeinflussungen der Senate erschienen derart abwegig, daß sie von HR Dr. F. nicht ernstgenommen wurden.

Tatsächlich erstattete dann HR Dr. N. gegen HR Dr. F. bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Anzeige wegen des Verdachtes des Verbrechens des Amtsmißbrauches (Grund: "Spruchpraxis der Senate 6 - 16a"). Diese Anzeige wurde, wie zu erwarten, von der Staatsanwaltschaft Wien zur Zahl 21 St 25 796/91 eingestellt.

Obwohl bei der Disziplinarkommission unter dem Vorsitz von HR Dr. F. auch sehr strenge Strafen, insbesondere auch mehrere Entlassungen, verhängt wurden, bewirkte ein Artikel

-3-

in der Ausgabe des "Kurier" vom 12.4.1991, daß gegen HR Dr. F. auch eine Disziplinaranzeige erstattet wurde. Aufgrund widersprüchlicher und unrichtiger Informationen durch HR Dr. N. kam es dann durch die Bundespolizeidirektion Wien zu folgender Disziplinaranzeige:

HR Dr. F. habe

- 1) als Senatsvorsitzender entgegen der wiederholt ausgesprochenen Rechtsansicht der Disziplinarkommission Nichteinleitungsbeschlüsse in Disziplinarangelegenheiten veranlaßt und
- 2) in mehreren Fällen Disziplinarangelegenheiten zeitlich derart verschleppt, daß Verjährung eingetreten ist.

Die Rechtsansicht der Disziplinaroberkommission wurde durch das inzwischen ergangene Verwaltungsgerichtshofgerkenntnis 91/09/0103 - 106 v. 26.9.1991 gründlich widerlegt; auch der zu Pkt. 2 erhobene Vorwurf ist falsch.

In der diese Disziplinaranzeige zu bearbeitenden Kommission erkannte man zwar die Haltlosigkeit der einzelnen Anschuldigungspunkte, dennoch fühlte sich die Kommission verpflichtet, am 20.8.1991 einen Einleitungsbeschuß zu fassen (Disziplinarkommission beim BM f. Inneres Senat 3 378/8 - DK/3/91).

In diesem Einleitungsbeschuß wurde u.a. ausgeführt:

Der Beamte, HR Dr. F., steht in Verdacht, er habe als Senatsvorsitzender zu verantworten, daß in drei Disziplinarangelegenheiten Verjährung eingetreten ist. Dies nahm die Disziplinarkommission vorläufig an. Ob diese Annahmen zutreffen, wird im hiermit eingeleiteten Disziplinarverfahren zu klären sein.

-4-

Aktenmäßig abgeklärt waren die drei angeblichen Dienstpflichtverfehlungen sicher bereits zum Zeitpunkt der Fällung des Einleitungsbeschlusses.

Der Hintergrund dieser Entscheidung lässt den Verdacht entstehen, man wollte einen unliebsamen Disziplinarvorsitzenden, der die verfassungsmäßige Unabhängigkeit gegenüber der Dienstbehörde deutlich zeigte, loswerden, und dem Minister, der die Disziplinaranzeige offenbar angeordnet hatte, gefällig sein.

Gem. § 100/Abs 3 BDG ruht die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß.

Mit Dienstauftrag gem. § 40 Abs 4 BDG teilte die Bundespolizeidirektion Wien den stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres, HR Dr. F., Inhaber eines Planpostens der Dienstklasse VIII/3, als einfachen Referenten vorübergehend dem Bezirkspolizeikommissariat Neubau zu.

Am 3.12.1991 trat die für HR Dr. F. zuständige Senatskommission zusammen. Alle drei Akte, hinsichtlich derer der Verdacht einer zu verantwortenden Verjährung vorläufig angenommen worden war, lagen nach 5 Monaten endlich vollständig bei der Disziplinarkommission vor. Der Senat traf jedoch keine Entscheidung (Einstellungs- oder wenigstens einen Verhandlungsbeschluß gem. § 124 Abs 1 BDG), sondern man begnügte sich "mit weiteren Erhebungen".

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

-5-

A n f r a g e :

1. Ist Ihnen der Umstand bekannt, daß der weisungsgebundene Disziplinaranwalt HR Dr. N. mit Straf- und Disziplinaranzeigen gedroht hat, um die Entscheidungen der unabhängigen Disziplinarsenate 6 - 16a zu beeinflussen?
- 2) Waren die in den Senaten 6 - 16a gefällten Nichteinleitungsbeschlüsse nach Ihrer Ansicht rechtswidrig?
- 3) Haben Sie unmittelbar nach Erscheinen des Kurier-Artikels vom 12.4.1991 die Weisung erteilt, gegen HR Dr. F. eine Disziplinaranzeige zu erstatten?
- 4) Sind die Senatsmitglieder, die die Disziplinaranzeige gegen HR Dr. F. bearbeiten, Angehörige des Innenministeriums?
- 5) Wieso wurde HR Dr. F. als erfahrener und hochwertiger Beamter der Dienstklasse VIII/3 nur in der relativ niederen Funktion eines Referenten in einem Bezirkskommissariat verwendet?
- 6) Haben Sie in dieser Angelegenheit irgendwelche Weisungen an den Disziplinaranwalt erteilt?  
- Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?
- 7) Was werden Sie unternehmen, um den Abschluß des gegen HR Dr. F. geführten Disziplinarverfahrens zu beschleunigen?